

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0016-I/IKT/2014
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED
PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-+43 (1) 53115/202591
IHR ZEICHEN • BMJ-S751.004/0003-IV 2/2014

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014);

**Begutachtung;
Stellungnahme;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 135 Abs. 2 letzter Satz EU-JZG ist für den Fall, dass die Europäische Schutzanordnung nicht auf dem Postweg übermittelt worden ist, angedacht, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats auf ihr Ersuchen hin das Original der Europäischen Schutzanordnung auf dem Postweg nachzureichen.


Dies wäre aber jedenfalls dann nicht sinnvoll, wenn es sich beim Original um ein elektronisch gefertigtes Dokument handelt. Unter diesem Gesichtspunkt sollte eine zwingende Übermittlung auf dem Postweg auf Ansuchen der Vollstreckungsbehörde in einem anderen EU-MS vermieden werden.

Weiters ist das Verhältnis dieser Regelung mit der Bestimmung des § 14 Abs. 3 letzter Fall EU-JZG in der geltenden Fassung unklar. Gemäß § 135 Abs. 2 erster Satz EU-JZG ist auf den Geschäftsverkehr § 14 Abs. 1 bis 5 EU-JZG in der geltenden Fassung anzuwenden. § 14 Abs. 3 letzter Fall EU-JZG sieht für die Übermittlung von einem Europäischen Haftbefehl und sonstigen Unterlagen nach diesem Bundesgesetz zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde sichere elektronische Mittel, die die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglichen, die dem Empfänger die Feststellung der Echtheit gestatten, vor. Es wäre daher also insbesondere dann nicht notwendig eine Übersendung auf dem Postweg zwecks Verifizierung der Echtheit gesetzlich vorzusehen, wenn man sich einer Übermittlungsmethode im Sinne des § 14 Abs. 3 letzter Fall EU-JZG bedient.

- 2 -

16. Oktober 2014
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	p1pGJSjPnyK+kFQMnZwYd1wkWBp84y+Parln7uf1dpRgwYgQkh2hTw/+cgDh9ZxzZux 2CRV3iN/11blmn5X+p4fdKXKdH9qLY19OG0MriRmwy2cGTiKUNhO216bRr+mFSWVJa+ BcQP7YcjlL4ZxVBm25zoTP5G1KPYHiDr2XvLVUKb0HPC118U0KHhdg8SlcqIWU7z+Vm meg1kOF19Rn0Muf3cYH9m1biM2sdtM+rAkxn5vulOYb+qUiUEl2GTntbe3EkJxIO8r ID2k1iwwwyTCCagRNP6MN2HAFWhbswmgPv9cK5fyNGNniYy1jur0JmBXBqlfZOCQVg o26D8bg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-16T09:41:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	